## Verbandsgemeinde Vallendar

# Reptiliengutachten B-Plan "Rheinufer-Nord"

## **Endbericht**

Bearbeitung:

Stand 7.10.2015

Willigalla – Ökologische Gutachten Am Großen Sand 22 55124 Mainz www.willigalla.de



Reptilien Vallendar I B-Plan "Rheinufer-Nord"

Willigalla – Ökologische Gutachten

Auftraggeber: Verbandsgemeinde Vallendar

Fachbereich 2, Natürliche

Lebensgrundlagen und Bauen

Rathausplatz 13 56179 Vallendar

Auftragnehmer:



Willigalla Ökologische Gutachten Am Großen Sand 22 55124 Mainz www.willigalla.de

Bearbeitung: Dipl.-Landschaftsökol. Dr. Christoph Willigalla

Dipl. Biol. Julia Hellwig

#### Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung	1
2	Rechtliche Grundlage	1
3	Methode	2
4	Ergebnisse	3
5	Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Fazit	4
6	Literatur	7

### Anlagen

Karte 1: Bestandsplan, 1:1.500

#### 1 Anlass und Zielsetzung

Es ist geplant, den Bebauungsplan "Rheinufer-Nord" in Vallendar aufzustellen.

Im Vorfeld lagen Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet vor (GRONTMIJ 2004). Da diese Daten gut 10 Jahre alt sind, soll eine erneute Kartierung die aktuelle Situation ermitteln.

#### 2 Rechtliche Grundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBI I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBI 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- 1 "Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### 3 Methode

Im gesamten Untersuchungsgebiet erfolgte die Kartierung der Reptilen im Rahmen von vier Begehungen im Zeitraum Mai bis August 2015, um neben Adulten auch Jungtiere erfassen zu können.

Die Begehungen wurden am Tage bei Temperaturen zwischen 19°C und 29°C entweder am späten Vormittag oder am Nachmittag zu Zeiten der höchsten Reptilienaktivität durchgeführt. Das gesamte Gebiet wird langsam abgeschritten und jede Beobachtung eines Tieres auf einer Karte vermerkt. Zusätzlich werden vorhandene Strukturen, die als Versteckmöglichkeiten dienen können (Steine, Bretter u.ä.) umgedreht. Des Weiteren wurden vier künstliche Verstecke (KV, Schalbretter mit den Maßen 2 x 50 x 150 cm) über das Gelände verteilt ausgelegt.

Übersicht der Kartiertermine

Datum	Temperatur	Wetter				
14.5.2015	19-22,5°C	sonnig bis leicht bewölkt etwas böiger Wind.				
11.6.2015	22,5-24°C	sonnig, windstill				
13.8.2015	25-29°C	sonnig, windstill				
30.8.2015	23-25°C	sonnig, windstill				

#### 4 Ergebnisse

Tabelle 4-1: Im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend nachgewiesene Reptilienartem

RLD = Rote Liste Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009), RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach BITZ et al. (1996), 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet

FFH = Anhangsart der FFH-Richtlinie, II = Anhang II, IV = Anhang IV

BAV = Bundesartenschutzverordnung, §§ = streng geschützt nach BAV

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL RP	RL D	BAV	FFH	Bemerkung
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	§§	IV	nur außerhalb
Schlingnatter	Coronella austriaca	V	3	§§	IV	nur außerhalb

Innerhalb des Untersuchungsgebietes, der Grenzen des Bebauungsplanes wurden bei allen vier Begehungen keine Reptilien nachgewiesen.

Bei der dritten und vierten Begehung wurde daher auch das Umfeld genauer betrachtet. Bei der dritten Begehung konnten 100 m südöstlich der Grenzen des UG zwei weibliche Mauereidechsen auf einer Ufer-Mauer entdeckt werden. Des Weiteren wurde eine tote Schlingnatter auf der Straße 80 m außerhalb des UG gesichtet (Abb. 4-1, Karte 1). Bei der vierten Begehung wurden auch außerhalb keine Reptilienarten gesichtet.



Abbildung 1: Überfahrene Schlingnatter außerhalb des Untersuchungsgebietes.

#### 5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Zunächst überrascht die Tatsache, dass trotz intensiver Beobachtungen keine Mauereidechsen im Gebiet nachgewiesen werden konnten. Mauereidechsen sind in der Regel gut zu kartieren und werden nur selten übersehen. Somit erscheint das Gelände des Bebauungsplanes aktuell mauereidechsenfrei zu sein. Um so erstaunlicher ist die Tatsache, dass mit der Schlingnatter, einer Art, die aufgrund ihrer heimlichen und versteckten Lebensweise nur schwer nachzuweisen ist (Bußmann et al. 2011), eine weitere Reptilienart im Umfeld des Untersuchungsgebietes entdeckt wurde.

Über Gründe dafür kann nur spekuliert werden. Möglicherweise sind die anthropogenen Störungen durch Angler, Spaziergänger, und Hunde zu hoch. Evtl. wurden dadurch besonders die Eiablageplätze oder auch Eigelege zerstört. In Randbereichen außerhalb des Gebietes konnte sich die Mauereidechse jedoch noch halten, wie die Beobachtungen belegen. Es ist somit zu vermuten, dass bei Rückgang der Störungen Mauereidechsen versuchen, auch das Gebiet des Bebauungsplanes wieder zu besiedeln. Zu beachten ist weiterhin, dass die Schlingnatter als lebendgebärende Art (s.u.) nicht auf geschützte Eiablagehabitate angewiesen und somit störungstoleranter als die Mauereidechse ist. Schließlich tritt die Schlingnatter auch als Räuber der Mauereidechse auf

Im Folgenden wird die Situation der Schlingnatter genauer betrachtet:

Angaben zur Ökologie der Schlingnatter

Nach GLÄSSER (1996), GÜNTHER & VÖLKL (1996), HACHTEL (2005), BUßMANN et al. (2011), SCHAUSTEN (schriftl.)

Die Boden bewohnende Schlingnatter ist in Rheinland-Pfalz bevorzugt in halboffenem, trockenem und sonnigem Gelände mit steinigem, Wärme speichernden Untergrund zu finden. Sie nutzt ein kleinräumiges Mosaik unterschiedlicher Strukturelemente wie Gesteinsplatten und –haufen, Büsche und Sträucher.

Typische Habitate stellen Heckenraine, mit Büschen bestandene Berghänge, Flächen mit Stein- und Geröllhaufen und deckender Bodenvegetation, Bahndämme, Weinberge o.ä. dar.

Verstecke in Mauerfugen oder Felsspalten dienen auch als Überwinterungsquartiere.

Die Jahresaktivität der Schlingnatter erstreckt sich in der Regel von Ende März bis in den Oktober hinein. Die Paarung findet meist im Zeitraum April/ Mai statt, zwischen August und Oktober werden pro Weibchen 2-15 Junge geboren (Schlingnattern sind ovovivipar¹). Ab Oktober/ November ziehen sich die Tiere in die Winterhabitate zurück.

Die Schlingnatter gilt als standorttreu, wobei Tiere bis zu 1,8 km entfernt von ihrem eigentlichen Vorkommen gefunden wurden. Zwischen Teillebensräumen, z.B. zum Wechsel vom Sommerlebensraum zum Winterquartier werden Entfernungen von ca. 300 m überwunden. Der Flächenbedarf einer Schlingnatter liegt bei 0,06 bis 3 ha. Für eine stabile Schlingnatterpopulation sind Flächen von ca. 170 – 300 ha nötig.

In Rheinland-Pfalz ist die Schlingnatter relativ weit verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte konzentrieren sich auf die trockenwarmen Hanglagen des Rhein-, Ahr-, Mosel, Lahn- und Nahetals und das Nordpfälzer Bergland. Konkrete Angaben über Populationsgrößen hingegen existieren kaum.

Im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, besonders nördlich entlang des Bahndammes finden Reptilienarten geeignete Lebensräume. Aufgrund der heimlichen

1 "eierlebendgebärend", Embryonalentwicklung erfolgt bei dieser Fortpflanzungsweise meist völlig im mütterlichen Genitaltrakt, der Embryo ist von einer dünnen, kalkfreien Eihülle umgeben und schlüpft entweder während der Geburt oder unmittelbar danach.

Lebensweise der Schlingnatter kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese auch das Gebiet des Bebauungsplanes selber als Lebensraum nutzt. Bei einer Überbauung des Gebietes kann es zu folgenden Verbotstatbeständen kommen:

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Rückzugshabitaten der Schlingnatter
- Tötung von Individuen während der Bauphase
- Tötung von Individuen während der Betriebsphase

Bei einer Bebauung müssen zum Schutz und Erhalt der lokalen Population der Schlingnatter folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- M1 Entwicklung eines Rückzugshabitates für Reptilien. Dieses sollte im Norden des Plangebietes errichtet werden um eine Vernetzung mit den nördlich angrenzenden Lebensräumen zu erhalten. Die Schlingnatter benötigt trockene, offene, sonnige und zugleich deckungsreiche Biotope. Vorhandene Gehölze oder Gebüsche müssen entfernt werden. Durch die Anlage von Steinriegeln und –Haufen werden Versteckmöglichkeiten werden. Durch eine randliche Heckenbepflanzung ist zu gewährleisten, dass keine Hunde oder Katzen in das Gebiet eindringen und Reptilien jagen bzw. töten. Um zu verhindern, dass Schlangen aus dem Rückzugshabitat auf die geplanten Parkflächen gelangen, muss zwischen Rückzugshabitat und Parkflächen an stationären Reptilienzaun errichtet werden. Diese Maßnahme ist vor der Baufeldfreimachung durchzuführen, damit Tiere ggf. hierhin umgesiedelt werden können
- M2 Ökologische Baubegleitung, Absuchen des Gebietes vor Baufeldfreimachung, ggf. Abfang vorhandener Schlingnattern und Umsiedlung in Randbereiche
- M3 Regelung der Bauzeiten, keine Baufeldfreimachung zum Zeitpunkt der Überwinterung der Art, da diese dann nicht fliehen kann
- M4 Monitoring des Bestandes der Schlingnatter. Die Gefährdungssituation der Schlingnatter durch den Betrieb der Parkplatzflächen kann nicht sicher prognostiziert werden. Es besteht die Gefahr, dass einzelne Tiere die versiegelten Flächen gezielt zur Thermoregulation aufsuchen und dann überfahren werden. Daher wird empfohlen, das Parkplatzgelände in den ersten drei Jahren nach Betrieb jährlich mindestens sechs Mal während der Aktivitätsphase der Schlingnatter zu kontrollieren und die vorhandenen Tiere zu zählen. Sollten Todesopfer gefunden werden, müssen weitere Maßnahmen wie etwa ein vollständiges Umzäunen des Parkplatzgeländes mit einem Reptilienzaun umgesetzt werden.

#### 6 Fazit

Innerhalb des Plangebietes konnten 2015 keine Reptilien nachgewiesen werden. Nördlich an das Gebiet schließt sich ein Bahndammgelände an, welches einen sehr geeigneten Lebensraum für Reptilien darstellt.

Das Plangebiet selber muss zumindest als Verbindungskorridor genutzt werden, da zwei Reptilienarten, Schlingnatter und Mauereidechse, südlich davon nachgewiesen wurden.

Durch die Bebauung kommt es zu folgenden Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetztes:

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Rückzugshabitaten der Schlingnatter
- Tötung von Individuen während der Bauphase
- Tötung von Individuen während der Betriebsphase

Um die lokale Population der Schlingnatter im Gebiet erhalten zu können, sind folgende Maßnahmen notwendig:

- M1 Entwicklung eines Rückzugshabitates für Reptilien.
- M2 Ökologische Baubegleitung
- M3 Regelung der Bauzeiten
- M4 Monitoring des Bestandes der Schlingnatter.

Bei Umsetzung der Maßnahmen ist gewährleistet, dass Rückzugshabitate für die Reptilien entwickelt werden. Die nördlich angrenzenden Lebensräume werden nicht beeinträchtigt. Somit bleibt ausreichend Ausweichlebensraum für die Arten vorhanden. Es wird voraussichtlich nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population kommen.

#### 7 Literatur

- BITZ, A. & L. SIMON (1996): Die neue "Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz" (Stand: Dezember 1995). S.615-618. In: BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) (Hrsg.), Landau, 864 S.
- Bußmann, M., Dalbeck, L., Hachtel, M. & T. Mutz (2011): Schlingnatter Coronella austriaca. In: Hachtel, M., Schlüpmann, M., Weddeling, K., Thiesmeier, B., Geiger, A. & C. Willigalla: Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 2: 1081-1106.
- GLÄSSER, A. (1996): Schlingnatter Coronella austriaca (Laurenti, 1768). In: BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) (Hrsg.): 403-414.
- GÜNTHER, R. & W. VÖLKL (1996): Schlingnatter Coronella austriaca (Laurenti, 1768). In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 666-684.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

Mainz, den 7.10.2015

Dr. Christoph Willigalla